



INHALT:

- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen; Taxitarifordnung
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge; Offenes Verfahren
- Entnahme von Wasser aus der Quelle auf Fl.Nr. 204/3 der Gemarkung Leutstetten
- Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die städtische Musikschule Starnberg
- Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 8402 Landstetten-Nord für die Grundstücke Fl.Nrn. 153/4, 160, 161 Teil, 161/2, 163/1 und 164; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergaßl/Seebreiten“ betreffend Fl.Nrn. 129 und 130/T in Tutzing

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen

– Taxitarifordnung –

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 (HBegIG) vom 29. Dezember 2003 (BGBl. S. 3076, 3091), § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZuStVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch sechste Verordnung vom 13.12.2003 (GVBl S. 931), erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

VERORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Starnberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg und München sowie der Landeshauptstadt München.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Mindestfahrpreis 2,70 Euro (einschl. die ersten 137,93 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 34,3 Sekunden) bestehend aus: Grundpreis: 2,50 Euro und einer Schalteinheit 0,20 Euro
 - b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für
 - 0–5 km (0,20 Euro pro 137,93 m) 1,45 Euro
 - 5–10 km (0,20 Euro pro 148,15 m) 1,35 Euro
 - ab 10 km (0,20 Euro pro 153,85 m) 1,30 Euro
 - c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – auch verkehrsbedingt – je Stunde 21,00 Euro (0,20 Euro je 34,3 Sekunden) Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von
 - 1,45 Euro: 14,48 km/h
 - 1,35 Euro: 15,55 km/h
 - 1,30 Euro: 16,15 km/h
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 3. Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt. Die Wartezeit beträgt je Einheit 34,3 Sekunden.
- (2) Fahrpreise
 - a) Anfahrten in Zone I frei
 - b) Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 1
 - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1
 - d) Rückfahrt aus der Zone II in Richtung Zone I Tarifstufe 2
 - ab Tarifzone I Tarifstufe 1
 - bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II in die Tarifzone I bis Grenze Tarifzone I Tarifstufe 2
 - ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 der StVO) begrenzte Gebiet des Standplatzortes innerhalb der Betriebsitzgemeinde, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt für das Stadtgebiet Starnberg: Im Zuge der Hanfelder Straße liegt die Tarifzonengrenze bei der Einmündung der Riedeselstraße, im Zuge der Obwaldstraße und der Lenbachstraße/Prinz-Karl-Straße bei der Einmündung in die Zeppelinpromenade.

- (3) Zuschläge
 - a) Gepäck
 - Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
 - b) Tiere
 - Jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro
 - jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro
 - Blindenhunde frei
 - c) Abholung bzw. Begleitung hilfsbedürftiger Fahrgäste von bzw. zu ihrer Wohnung nebst Gepäcktransport 2,00 Euro
- (4) Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sondervereinbarung sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg Verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Zur Lokalisierung des Fahrtzieles und zur Auswahl des Fahrweges hat der Fahrer ausreichendes Kartenmaterial über das gesamte Pflichtfahrgebiet mitzuführen.
- (2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu Fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer
 - (1) andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 - (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 - (3) entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 - (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50 Euro zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
 - (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 - (6) entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
 - (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
 - (8) entgegen § 8 Abs. 2 ausreichendes Kartenmaterial oder diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Starnberg vom 31.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000) außer Kraft. Starnberg, 30.04.2004

LANDRATSAMT STARNBERG

H. Frey, Landrat

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge Offenes Verfahren

- 1. Name des öffentl. Auftraggebers Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren offenes Verfahren
- b) Art des Auftrages, der Gegenstand des Auftrages ist: Maler- und Lackierarbeiten nach DIN 18363
- 3. a) Ort der Ausführung Landratsamt Strandbadstraße 2 82319 Starnberg Gesundheitsamt Dampfschiffstraße 2a 82319 Starnberg Fünfseenschule/Franziskusschule Zeppelinpromenade 9 82319 Starnberg Seestuben Percha Schiffbauerweg 20 82319 Starnberg
- b) Art und Umfang der Leistung, allg. Merkmale des Bauwerks: - 4500 m² Innenanstriche, Dispersion - 900 m² Außenanstrich Dachuntersichten, Dünnschichtlasur - 400 m² Außenanstrich Fassade, Dünnschichtlasur entfällt
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnungen der einzelnen Lose und Möglichkeit für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen: entfällt
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrages, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst entfällt
- 4. Frist für die Ausführung Sommer / Herbst 2004

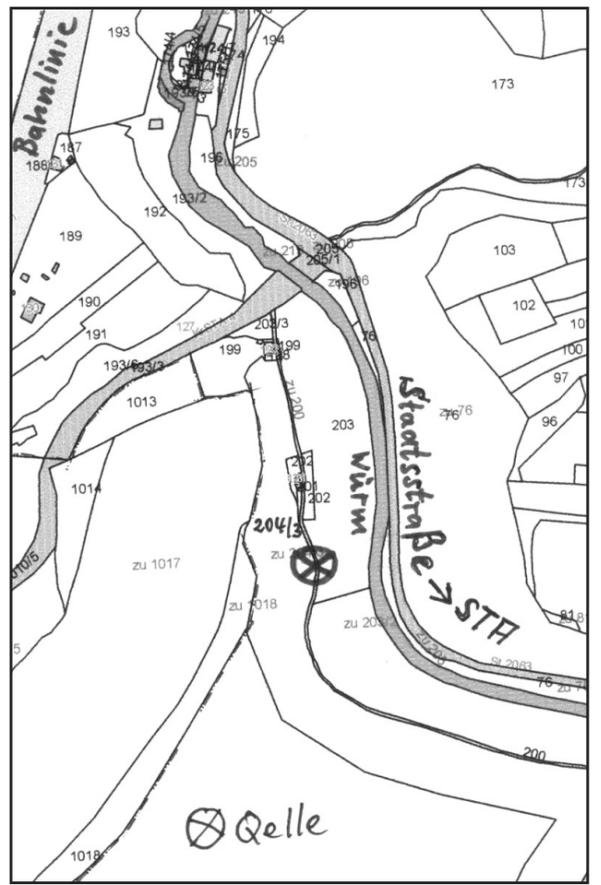
- 5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können: schriftlich bei: Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg bis 28. Mai 2004 Die Bewerbung muss bis 28. Mai 2004 / 24.00 Uhr bei der vorgenannten Stelle vorliegen. Verrechnungsscheck über: 10,00 €
- b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen: ab 28. Mai 2004
- 6. Versand der Ausschreibungsunterlagen ab 28. Mai 2004
- 7. a) Einsendefrist für Angebote: 17. Juni 2004
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg deutsch
- c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 8. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: 17. Juni 2004, 10.00 Uhr
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung: Bürgschaft in Höhe von 3 % der Leistungen nach VOB Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
- 9. Geforderte Sicherheitsleistungen: Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt, Steueramt der Gemeinde, Berufsgenossenschaft, AOK. 23. Juli 2004
- 10. Wesentliche Zahlungsbedingungen: Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint. entfällt
- 11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: keine
- 12. Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung: Regierung von Oberbayern VOB-Stelle Maximilianstraße 39 80539 München
- 13. Zuschlags- und Bindefrist: entfällt
- 14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen sind: 30. April 2004
- 15. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten: keine
- 16. a) Sonstige Angaben: keine
- b) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an der sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann: keine
- 17. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation: entfällt
- 18. Tag der Absendung der Bekanntmachung: 30. April 2004

LANDRATSAMT STARNBERG

H. Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg Entnahme von Wasser aus der Quelle auf Fl.Nr. 204/3 der Gemarkung Leutstetten

Die Stadt Starnberg macht darauf aufmerksam, dass die Wassergüte dieser Quelle nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und sich deshalb nicht zum Genuss eignet. Dieser Hinweis ergeht, da schon einige Personen nach dem Genuss dieses Wassers an Durchfall erkrankt sind und entsprechende Hinweisschilder an der Quelle zerstört wurden.



Starnberg, 27.04.2004
STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Gebührenordnung für die städtische Musikschule
Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

SATZUNG

zur Änderung der Gebührenordnung der städtischen Musikschule
§ 1

§ 7 Abs. 1 der Gebührenordnung für die städtische Musikschule vom 03.12.2001 (ABl. für den Landkreis Starnberg vom 07.12.2001, Nr. 49) in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.05.2003 (ABl. für den Landkreis Starnberg vom 30.05.2003, Nr. 21) erhält folgende Fassung:
„(1) Für Musikschüler deren Eltern ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Starnberg haben, wird Geschwisterermäßigung oder Sozialermäßigung gewährt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.
Starnberg, 27.04.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Aufstellung der Ergänzungssatzung Nr. 8402 Landstetten-Nord für die Grundstücke Fl.Nrn. 153/4, 160, 161 Teil, 161/2, 163/1 und 164 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 22.04.2004 mit der Begründung wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 22.04.2004 gebilligt.
Der Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 22.04.2004 liegt gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 13 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 17.05.2004 bis 18.06.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Starnberg, 04.05.2004

STADT STARNBERG
F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 „Fischergaßl/Seebreiten“ betreffend Fl.Nrn. 129 und 130/T in Tutzing

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.2004 den Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 20.04.2004 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung i.d.F. vom 20.04.2004 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2004 bis 22.06.2004

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstr. 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Tutzing, 04.05.2004

GEMEINDE TUTZING
P. Lederer, 1. Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung

unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900

**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475